

## Satzung

### **über die Entschädigung für Abgeordnete und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner des Kreistages des Landkreises Oberhavel sowie für Mitglieder von Beiräten, die durch Beschluss des Kreistages gebildet werden (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 3, 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9, 30 Absatz 4, 97 Absatz 8 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), der §§ 2 ff. der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen und den Ersatz des Verdienstaufschlags für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstaufschlags (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]), hat der Kreistag des Landkreises Oberhavel mit Beschluss Nr. 6/080 in der Fortsetzung seiner Sitzung vom 04.12.2019 am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Abgeordneten des Kreistages erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld. Daneben wird eine Entschädigung für genehmigte Dienstreisen gewährt.
- (2) Die Mitglieder von Aufsichtsräten und Beiräten in wirtschaftlichen Unternehmen, bei denen der Landkreis unmittelbar Mehrheitsgesellschafter ist, erhalten zur Abdeckung des mit der Bestimmung verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld.
- (3) Durch die Aufwandsentschädigung sind der mit dem Mandat verbundene Aufwand, Fahrkosten und Verdienstaufschlag sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren abgegolten. Für die sachliche Ausstattung der Kreistagsabgeordneten mit Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Geräten wird nach dieser Satzung ein Zuschuss gewährt, um die Teilnahme am elektronischen Dokumentenaustausch zu ermöglichen.
- (4) Die Fraktionen erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung finanzielle Mittel (Fraktionsmittel).

## **§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Den Abgeordneten des Kreistages wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro gewährt.
- (2) Den Abgeordneten des Kreistages, deren Wohnort weiter als 30 Kilometer vom Sitz der Kreisverwaltung entfernt liegt, wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro gewährt.
- (3) Den Mitgliedern von Aufsichtsräten und Beiräten in wirtschaftlichen Unternehmen, bei denen der Landkreis unmittelbar Mehrheitsgesellschafter ist, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt.

## **§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

- (1) Dem vorsitzenden Kreistagsmitglied wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200 Euro gewährt.
- (2) Den vorsitzenden Fraktionsmitgliedern der Fraktionen des Kreistages wird, sofern nicht bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 220 Euro gewährt.

Hat eine Fraktion mehrere vorsitzende Fraktionsmitglieder, wird die vorstehende Aufwandsentschädigung den vorsitzenden Fraktionsmitgliedern jeweils anteilig gewährt.

- (3) Stellvertreterinnen und Stellvertreter des vorsitzenden Kreistagsmitgliedes und der vorsitzenden Fraktionsmitglieder wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen 50 Prozent der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen wird entsprechend gekürzt. Ist eine Funktion nach Absatz 1 oder 2 nicht besetzt und wird sie daher von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält diese oder dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 zugelassenen Beträge in voller Höhe.
- (4) Den vorsitzenden Ausschussmitgliedern der beratenden Ausschüsse des Kreistages und dem vorsitzenden Jugendhilfeausschussmitglied wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro gewährt. Diese wird nur zu 50 Prozent gewährt, soweit das vorsitzende Ausschussmitglied bereits eine zusätzliche Entschädigung nach Absatz 1 oder 2 erhält. Sie wird zu 75 Prozent gewährt, soweit das vorsitzende Mitglied nach Absatz 2 eines von mehreren vorsitzenden Fraktionsmitgliedern ist.
- (5) Den vorsitzenden Aufsichts- und Beiratsmitgliedern in wirtschaftlichen Unternehmen, bei denen der Landkreis unmittelbar Mehrheitsgesellschafter ist, wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro gewährt.

## **§ 4 Sitzungsgeld**

- (1) Den Abgeordneten des Kreistages wird für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und an Sitzungen der Ausschüsse, deren Mitglied sie sind bzw. an denen sie stellvertretend teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung gewährt.
- (2) Den in Ausschüsse berufenen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern wird für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, deren Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung gewährt.
- (3) Den Abgeordneten des Kreistages wird für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung zur Vorbereitung der Sitzung des Kreistages ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro gewährt. Das Sitzungsgeld wird für maximal 12 Sitzungen je Kalenderjahr gewährt.

Den in Ausschüssen berufenen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen der benennenden Fraktion, welche zur Vorbereitung der Ausschusssitzung dient, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung gewährt. Das Sitzungsgeld der berufenen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner wird für maximal 6 Sitzungen je Kalenderjahr gewährt.

- (4) Den Mitgliedern von Beiräten, die durch Beschluss des Kreistages tätig werden, wird je Sitzung des Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro gewährt.
- (5) Den Mitgliedern von Aufsichtsräten und Beiräten in wirtschaftlichen Unternehmen, bei denen der Landkreis unmittelbar Mehrheitsgesellschafter ist, wird für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro gewährt.

## **§ 5 Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus für einen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die Empfängerinnen oder den Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Für mehrere Sitzungen am Tage darf nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.
- (4) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist die in der Anwesenheitsliste geleistete Unterschrift.

Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt rückwirkend für die jeweilige Sitzung spätestens binnen drei Monaten zusammen mit der monatlichen Aufwandsentschädigung.

- (5) Zahlungen erfolgen ausschließlich auf das von den Abgeordneten und den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern angegebene inländische Bankkonto. Barauszahlungen sind ausgeschlossen.
- (6) Bei jedem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und von Aufsichtsräten und Beiräten in wirtschaftlichen Unternehmen werden je Sitzung 15 Euro von der monatlichen Aufwandsentschädigung abgezogen. Dies gilt nicht, wenn an einem Tag mehrere Sitzungen wahrzunehmen sind und mindestens an einer Sitzung teilgenommen wird. Bei Fernbleiben von allen an einem Tag stattfindenden Sitzungen erfolgt ein Abzug von 15 Euro.

## **§ 6**

### **Ersatz von Aufwendungen für Betreuung**

- (1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (2) Die Entschädigung wird bis zu einer Höhe von 15 Euro die Stunde gewährt.

## **§ 7**

### **Reisekostenvergütung**

- (1) Dienstreisen von Abgeordneten und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern werden vom Kreistag genehmigt. Findet zeitnah keine Sitzung des Kreistages statt, genehmigt die Landrätin oder der Landrat gemeinsam mit dem vorsitzenden Kreistagsmitglied die Dienstreisen von Abgeordneten und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern. Der Kreistag ist über diese genehmigten Dienstreisen in seiner nächsten Sitzung zu informieren.
- (2) Eine Reisekostenvergütung wird nur für genehmigte Dienstreisen gewährt.
- (3) Für Dienstreisen gemäß Absatz 1 erhalten die Abgeordneten des Kreistages und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8**

### **Sachausstattung für elektronischen Dokumentenaustausch**

Den Abgeordneten wird einmalig pro Wahlperiode ein Zuschuss von bis zu 750 Euro für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes innerhalb der Wahlperiode gewährt. Der Antrag auf Zahlung des Zuschusses ist unter Vorlage eines entsprechenden Beleges an das Büro des Kreistages der Kreisverwaltung zu stellen.

## § 9 Fraktionsmittel

- (1) Den Fraktionen werden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Diese setzen sich zusammen aus einem monatlichen Grundbetrag in Höhe von 400 Euro sowie einem zusätzlichem Betrag je Mitglied der Fraktion in Höhe monatlich 30 Euro.
- (2) Die Fraktionsmittel nach Absatz 1 dienen ausschließlich zur Erfüllung der von den Fraktionen wahrgenommenen kommunalrechtlichen Aufgaben unter der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sie dienen der sächlichen und personellen Ausstattung der Fraktionen zum Zwecke der Willensbildung innerhalb der Fraktion und zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und der vom Kreistag legitimierten Gremien. Sie sind insbesondere vorgesehen für:
  - sächliche Verwaltungs- und Investitionskosten (einschließlich Technik),
  - Aufwendungen für Fortbildungen zu kommunalrechtlich relevanten Themen,
  - Raumkosten,
  - Öffentlichkeitsarbeit, welche sich ausschließlich auf die Meinungsdarstellung der Fraktion in der Öffentlichkeit zu kommunalpolitischen Themen des Aufgabenträgers Landkreis beziehen muss,
  - Beiträge an kommunalpolitische Verbände und Vereinigungen, soweit diese nicht nur eine untergeordnete Beratung der Fraktion anbieten,
  - Personalkosten (Angestellte der Fraktion dürfen nicht besser vergütet werden, als vergleichbare Tarifbeschäftigte des Landkreises).
- (3) Die Zahlungen erfolgen ab dem Monat der Anzeige zur Bildung einer Fraktion bei dem vorsitzenden Kreistagmitglied, frühestens mit der Konstituierung des Kreistages für die Dauer der Wahlperiode.
- (4) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist bis zum 30.06. des Folgejahres dem Büro Kreistag nachzuweisen. Das vorsitzende Fraktionsmitglied ist beziehungsweise die vorsitzenden Fraktionsmitglieder sind für die Abrechnung verantwortlich. Dies gilt auch nach einer möglichen Auflösung der Fraktion und nach dem Ende der Wahlperiode.

Der korrekte Verwendungsnachweis ist durch das vorsitzende Fraktionsmitglied beziehungsweise die vorsitzenden Fraktionsmitglieder schriftlich zu bestätigen. Nicht für die in Absatz 2 genannten Zwecke verbrauchte Mittel sind zurück zu zahlen. Bei Zweckentfremdung von Mitteln können diese mit zukünftigen Zahlungen verrechnet werden.

Liegt bis zum 30.06. des Folgejahres kein Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung vor, werden die folgenden Zahlungen bis zur Vorlage des Nachweises zurückbehalten.

- (5) Den Fraktionen wird für die sachliche Ausstattung der von ihnen für die vom Kreistag gebildeten Ausschüsse benannten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner ein Zuschuss von bis zu 1.500 Euro für die Anschaffung zweckgebundener Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte innerhalb der Wahlperiode gewährt.

Der vorgenannte Betrag wird einmalig je Wahlperiode gewährt. Der Zuschuss ist zweckgebunden und beschränkt auf die Anschaffung von je einem Gerät entsprechend der Anzahl der von der jeweiligen Fraktion nach der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Oberhavel vorzuschlagenden

sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner. Der Zuschuss wird im Fall einer Veränderung in der Person der sachkundigen Einwohnerin oder des sachkundigen Einwohners innerhalb der Wahlperiode nicht erneut gewährt.

Der Antrag auf Zahlung des Zuschusses ist unter Vorlage eines entsprechenden Beleges an das Büro des Kreistages der Kreisverwaltung zu stellen.

## **§ 10** **Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises in Unternehmen**

- (1) Vergütungen, die die Landrätin oder der Landrat, die Beigeordneten, Beschäftigte des Landkreises und Abgeordnete des Kreistages aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises in Unternehmen erhalten, sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen (§§ 131 Absatz 1, 97 Absatz 8 Satz 1 BbgKVerf).
- (2) Bei Unternehmen, die vom Landkreis allein oder zusammen mit anderen kommunalen Gesellschaftern beherrscht werden, wird die Angemessenheit der Vergütung bei ihrer Festsetzung sichergestellt. Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises in solchen Unternehmen sind insofern grundsätzlich angemessen im Sinn von §§ 131 Absatz 1, 97 Absatz 8 Satz 1 BbgKVerf.
- (3) Bei Unternehmen, die nicht vom Landkreis allein oder zusammen mit anderen kommunalen Gesellschaftern beherrscht werden, gilt:
  - a) Die Vergütung von vorsitzenden Aufsichtsratsmitgliedern oder vorsitzenden Mitgliedern in vergleichbaren Gremien (Beirat oder ähnlich) ist angemessen, wenn sie im Kalenderjahr die jährliche zusätzliche Aufwandsentschädigung der vorsitzenden Ausschussmitglieder in beratenden Ausschüssen des Landkreises gemäß vorstehendem § 3 Absatz 4 nicht übersteigt.
  - b) Die Vergütung der sonstigen Aufsichtsratsmitglieder oder der sonstigen Mitglieder in vergleichbaren Gremien (Beirat oder ähnlich) ist angemessen, wenn sie im Kalenderjahr 50 Prozent der jährlichen zusätzlichen Aufwandsentschädigung der vorsitzenden Ausschussmitglieder in beratenden Ausschüssen des Landkreises gemäß vorstehendem § 3 Absatz 4 nicht übersteigt.

## **§ 11** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung des Landkreises Oberhavel vom 18.12.2014 außer Kraft.

Oranienburg, 19.12.2019

Ludger Weskamp  
Landrat